

## Arbeitsverträge, Darlehensverträge, Miet- und Pachtverträge

## Verträge zwischen nahen Angehörigen

Verträge mit nahen Angehörigen haben den positiven Effekt, dass sie meist schnell und unproblematisch abgeschlossen werden können. Auch für den Freiberufler ist es vorteilhaft Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuermindernd geltend zu machen und die Einkünfte auf weniger belastete Angehörige zu verlagern.

**N**ahe Angehörige sind Ehegatten, Kinder, Eltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Geschwister, Großeltern und Enkel, sowie Partner, die in eheähnlichen Verhältnissen leben.

Die Finanzbehörden sind angehalten die Verträge kritisch zu prüfen, ob die Vereinbarung den steuerlichen Anforderungen genügt. Dies liegt darin begründet, dass bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen häufig familiäre Gesichtspunkte einfließen und nicht, wie bei Fremden, von Interessengegensätzen ausgegangen werden kann. Deshalb müssen Verträge mit Angehörigen einem Fremdvergleich standhalten. Voraussetzung für die Anerkennung der Vertragsverhältnisse zwischen Angehörigen ist, dass die Vereinbarung zivilrechtlich wirksam zustande kommt, ernsthaft vereinbart und entsprechend der getroffenen Vereinbarung auch tatsächlich durchgeführt wird. Außerdem ist zu prüfen, ob die vertragliche Gestaltung nicht einen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten darstellt.

Insbesondere Arbeitsverträge, Darlehensverträge, Miet- und Pachtverträge, aber auch Gesellschaftsverträge und Schenkungsverträge zwischen nahen Angehörigen



gen werden von der Finanzverwaltung häufig genauer geprüft. In der jüngsten Vergangenheit sind einige Urteile erlassen worden, die erwähnenswert sind.

### Arbeitsverträge

Im Streitfall (BFH 17.7.2013 X R 31/12) schloss ein Steuerpflichtiger (Einzelunternehmer einer wachsenden Werbeagentur) zunächst mit seinem in Frührente befindlichen Vater und später mit seiner Mutter einen Arbeitsvertrag ab.

Beide Elternteile arbeiteten mehr als die vertraglich festgelegten Stunden und führten auch keine Aufzeichnungen für die geleisteten Zeiten. Das Finanzgericht versagte den Betriebsausgabenabzug, da die Arbeitsverträge nicht laut den Vereinbarungen durchgeführt wurden. Dem widersprach der Bundesfinanzhof (BFH). Der Fremdvergleich ist weniger strikt durchzuführen, wenn der Steuerpflichtige im Falle der Nichtbeschäftigung der Eltern einen fremden Dritten hätte einstellen müssen. Entscheidend für den Abzug ist, dass der Angehörige für die gezahlte Vergütung die vereinbarte Gegenleistung tatsächlich erbringt. Dies ist auch dann der Fall, wenn

er seine vertraglichen Pflichten durch Leistungen von Mehrarbeit übererfüllt. Das Fehlen der Arbeitszeitchronik und der Umstand, dass beide Elternteile unbezahlte Mehrarbeit geleistet haben, sind in diesem Fall für die steuerliche Beurteilung nicht von Bedeutung.

### Darlehensverträge

In einem Urteil vom 22.10.2013, XR36/11 hat der BFH klargestellt, dass großzügigere Maßstäbe anzusetzen sind, wenn der Vertragsabschluss unmittelbar durch die Erzielung von Einkünften veranlasst ist. Im vorliegenden Fall erwarb ein Steuerpflichtiger, der eine Bäckerei betrieb, umfangreiches Betriebsinventar von seinem Vater. In Höhe des Kaufpreises gewährte der Vater seinem Sohn ein verzinsliches Darlehen. Dieses Darlehen trat der Vater sogleich an seinen minderjährigen Enkel, den Sohn des Bäckers, ab. Der Darlehensvertrag sah vor, dass die jährlichen Zinsen dem Darlehensbetrag zugerechnet werden sollten. Beide Parteien konnten den Vertrag ganz oder teilweise mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Das Finanzamt und das Finanzgericht erkannten zunächst einmal die



Zinsaufwendungen des Klägers nicht als Betriebsausgabe an, mit der Begründung, die Vereinbarung über das Stehen lassen der Zinsen, die kurzfristige Kündigungsmöglichkeit und das Fehlen von Sicherheiten seien nicht üblich unter Fremden.

Dem folgte der Bundesfinanzhof nicht. Er führte aus, dass der Bäcker ohne das Angehörigendarlehen den Mittelbedarf für seine betriebliche Investition bei einem Kreditinstitut hätte decken müssen. Deshalb können einzelne unübliche Klauseln durch andere Vereinbarungen kompensiert werden, so lange gewährleistet ist, dass die Vertragschancen und Risiken insgesamt wie bei Fremden üblicherweise verteilt sind. So kann beispielsweise das Fehlen von Sicherheiten, ggfs. bei kurzfristiger Kündigungsmöglichkeit, durch einen höheren Zinssatz ausgeglichen werden.

Es ist allerdings grundsätzlich darauf zu achten, dass zwischen Schenkung und Darlehensgewährung kein offensichtlicher Zusammenhang besteht. Wird beispielsweise eine Schenkung mit der Auflage einer Darlehensgewährung verbunden, handelt es sich bei den Zinsen um nicht abzugsfähige Ausgaben.

## Miet- und Pachtverträge

Wichtig ist bei Miet- und Pachtverträgen, dass die Zahlungen tatsächlich dem Vermieter gezahlt werden. Es müssen klare Vereinbarungen über die Nutzung und die Höhe der Miete einschließlich Nebenkosten vereinbart werden. Der Mietvertrag muss tatsächlich durchgeführt werden. Dies kann auch mit einem unterhaltsberechtigten Kind erfolgen. Eine verbilligte Miete ist möglich. Beträgt sie mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete, sind die Werbungskosten zu 100 Prozent abzugsfähig. Bei einem geringeren Prozentsatz ist in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil zu unterscheiden, die Werbungskosten sind dann nur anteilig steuerlich ansetzbar.

Im Urteil des BFH vom 6.8.2013 VIII R 33 beschäftigte er sich mit einem Mietvertrag zwischen Eheleuten. Der Ehemann vermietete seiner freiberuflich selbständig tätigen Frau im Obergeschoss seines Hauses Praxisräume. Im Gegenzug sollte er dafür das Recht erhalten, die „jeweiligen Fahrzeuge seiner Ehefrau kostenlos und uneingeschränkt nutzen zu können. Weiteres wurde nicht vereinbart. Eine steuerliche



©contrastwerkstatt / Fotolia

Anerkennung scheiterte daran, dass die Gestaltung und die tatsächliche Durchführung nicht dem zwischen Fremden Üblichen entsprachen.

## Schenkungsvertrag

Das Finanzgericht München (25. Mai 2011 4 K 960/08) sah keinen Gestaltungsmissbrauch darin, dass ein Elternteil ein Grundstück an sein Kind schenkungsweise überträgt und dieses unmittelbar im Anschluss einen Teil dieses Grundstücks an seinen Ehegatten weiter verschenkt. So wurde die Festsetzung von Schenkungsteuer vermieden. Hätte der Elternteil unmittelbar an das Schwiegerkind geschenkt, wäre nur eine Schenkung im Wert von EUR 20.000,- schenkungssteuerfrei gewesen.

## Fazit

Beim Abschluss und bei der Durchführung von Verträgen mit nahen Angehörigen sollte immer sorgfältig vorgegangen, und die geforderten Kriterien eingehalten werden, damit die steuerliche Anerkennung gewährleistet ist.



**Diplom-Kauffrau Andrea Belting-Lachmann,** Steuerberaterin und Geschäftsführerin in der CURATOR Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schlossstraße 20, 51429 Bergisch Gladbach,

Tel.: 02204-9508-200.

Tätigkeitsschwerpunkt der Gesellschaft ist die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Ärzten, Zahnärzten und sonstigen Heilberuflern.

## Überalterung als Chance begreifen

Bis zum Jahr 2050 wird die Bevölkerung in Deutschland um rund sieben Millionen auf dann 75 Millionen Menschen schrumpfen, so eine Prognose des Statistischen Bundesamtes. Auf 100 Personen im Alter zwischen 20 und 60 Jahren sollen dann 86 Personen kommen, die älter als 60 sind. Diese Entwicklung hin zu einer „Überalterung“ der Gesellschaft wird meistens als Bedrohung gesehen – besonders mit Blick auf das Rentensystem, weil dann wenige Beitragszahler viele Rentner finanzieren müssen.

Das europäische Forschungsprojekt „Mopact“ (Mobilizing the potential of active ageing in Europe) nimmt nicht nur die Probleme, sondern auch die positiven Folgen der längeren Lebenszeit in den Blick. Die beteiligten Wissenschaftler möchten Chancen zeigen, die sich daraus für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung ergeben. Bis zum Projektende Anfang 2017 wollen sie entsprechende Strategien und Politikansätze für die europäischen Entscheidungsträger entwickeln.

### Aktivere und engagiertere Senioren

Solche Aspekte des demografischen Wandels werden im Projekt „Mopact“ analysiert, in dem der Würzburger Finanzwissenschaftler mitarbeitet. In dem Projekt kooperieren Ökonomen, Soziologen, Demografen, Mediziner und Naturwissenschaftler von 29 Institutionen aus 13 Ländern der Europäischen Union (EU). Die Europäische Union fördert „Mopact“ mit 5,9 Millionen Euro. Forschungsfragen sind unter anderem: Wie wird die längere Lebenszeit das Erwerbs-, Bildungs- und Konsumverhalten verändern? Welche Folgen ergeben sich daraus für die europäischen Sozialversicherungssysteme? Welche Reformen sind nötig? Wie wird sich die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen in Europa verändern? Hat das Einfluss auf die Außenhandelsverflechtung innerhalb Europas und mit nicht-europäischen Ländern? Konkret wird die Würzburger Gruppe ein Mehr-Länder-Simulationsmodell für den demografischen Wandel weiter ausbauen, um einzelne Regionen in der EU unterscheiden zu können. Mit dem Modell lassen sich detailliert unterschiedliche Alterungsprozesse sowie länder- und regionenspezifische Steuer- und Transfersysteme abbilden.

Quelle: Lehrstuhl für Finanzwissenschaft, Volkswirtschaftliches Institut der Universität Würzburg,